

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 15. August 2014

Nr. 4 | 23. Jahrgang | 33. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1.1	Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24. Juli 2014.....	Seite 3
<b>2.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
2.1	Gebühren für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.09.2014 sowie 01.03.2015.....	Seite 7
2.2	Veröffentlichung einer Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg.....	Seite 8
2.3	Öffentliche Zustellung – Andreas Swierzy .....	Seite 8
2.4	Öffentliche Zustellung – Gerd Langhammer.....	Seite 8
2.5	Öffentliche Zustellung – Maciej Kanecki.....	Seite 9
2.6	Öffentliche Zustellung – Herrn Yury Morokh.....	Seite 9
2.7	Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Versorgung der Hähnchenmastfarm der Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG bei Groß Hasslow.....	Seite 9
2.8	Übergang von Sitzen des Kreistages Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 10
2.9	Landtagswahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 2.....	Seite 10
2.10	Landtagswahl 2014 – Zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 2.....	Seite 10
2.11	Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 14.09.2014 Wahlkreis 3 .....	Seite 10
2.12	Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen im Wahlkreis 2 zur Wahl des 6. Landtages des Landes Brandenburg am 14. September 2014.....	Seite 11
2.13	Landtagswahl am 14. September 2014 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 3.....	Seite 11
2.14	Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl am 14. September 2014.....	Seite 12
2.15	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 12
<b>3.</b>	<b>Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014</b>	
3.1	Öffentlicher Teil.....	Seite 13
3.1.1	2014 – 0004 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 13
3.1.2	2014 – 0003 Bestellung eines/r Schriftführers/in und dessen/deren Stellvertreter/in.....	Seite 13
3.1.3	Wahl des Vorsitzenden des Kreistages.....	Seite 13
3.1.4	Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages.....	Seite 13
3.1.5	2014 – 0002 Kreistagswahl 2014 – Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG.....	Seite 13
3.1.6	2014 – 0005 Anzahl der Fachausschüsse des Kreistages und Anzahl der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen.....	Seite 13
3.1.7	Besetzung der Ausschussvorsitze .....	Seite 14
3.1.8	2014 – 0006 Festlegung der Anzahl und Wahl der Kreistagsabgeordneten im Kreis- und Finanzausschuss sowie Festsetzung der Reihenfolge der Stellvertretung .....	Seite 14

**Fortsetzung auf Seite 2**

## Inhaltsverzeichnis

### **Fortsetzung von Seite 1**

3.1.9	Besetzung der Fachausschüsse.....	Seite 14
3.1.10	2014 – 0009 Wahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 16
3.1.11	2014 – 0007 Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin .....	Seite 16
3.1.12	2014 – 0008 Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin.....	Seite 16
3.1.13	Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH.....	Seite 17
3.1.14	Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH .....	Seite 17
3.1.15	Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH .....	Seite 17
3.1.16	Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH .....	Seite 17
3.1.17	Bestellung von Regionalräten und ihren Stellvertretern für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel.....	Seite 18
3.1.18	Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern.....	Seite 18

### **4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

4.1.	Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg .....	Seite 19
4.2.	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014.....	Seite 23
4.3.	1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf .....	Seite 24

### **5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

5.1.	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragssatzung).....	Seite 27
5.2.	Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragssatzung).....	Seite 31

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 24. Juli 2014

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Einwohnerbeteiligung
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 7 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
- § 8 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 9 Einberufung des Kreistages
- § 10 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 Kreis- und Finanzausschuss
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Beratende Ausschüsse
- § 14 Aufwandsentschädigung
- § 14a Vergütung als Vertreter des Landkreises in Unternehmen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Integrationsbeauftragte
- § 17 Landrat
- § 18 Beigeordnete
- § 19 Personalangelegenheiten
- § 20 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 22 In-Kraft-Treten

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 07]) in seiner Sitzung vom 24. Juni 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Städten, amtsfreien Gemeinden und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Lindow (Mark), Neustadt (Dosse) und Temnitz.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.

#### § 2

##### Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt ein Wappen. Die Beschreibung des Wappens lautet:  
„Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.“ – (siehe Anlage 2). Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Verwaltung des Landkreises.
- (2) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen mit der Umschrift „LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN – DER LANDRAT“ (s. Anlage 3).
- (3) Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte (s. Anlage 4).

#### § 3

##### Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird. Neben der Einwohnerversammlung erfolgt die Beteiligung der Einwohner über die Einwohnerfragestunde während jeder Kreistagsitzung sowie über den Einwohnerantrag.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Kreistag greift diese Fragen, Vorschläge oder Anregungen möglichst in seiner nächsten Sitzung auf.
- (4) Ein Einwohnerantrag gemäß § 14 der BbgKVerf muss von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

#### § 4

##### Zuständigkeiten des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und des Landrates

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Wert von 150.000 € übersteigen.
- (2) Der Kreis- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere über:
  - a) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und den Betrag von 75.000 € übersteigen,
  - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, die den Betrag von 75.000 € übersteigen und bis zu einem Betrag von 150.000 €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
  - c) nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises:
    - Verträge über die Vermietung von Wohnungen,
    - Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall bzw. im Haushaltsjahr den Wert von 250.000 € übersteigt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als solche gelten insbesondere:
  - a) die Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Basis der vom Kreistag erlassenen Vergabegrundsätze,
  - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
  - c) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten,
  - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 51.000 €,
  - e) Geschäfte über Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 75.000 €,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 75.000 €,
  - g) genehmigungsfreie Belastungsvollmachten gem. § 75 BbgKVerf.,

## 1. Satzungen und Verordnungen

- h) Ernennung und Abberufung von ehrenamtlich Tätigen in Verwaltungsverfahren.

### § 5

#### Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich,
  - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete Tätigkeiten oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden durch den Landrat allgemein im "Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin" bekannt gemacht. Dem Auskunftsgebot ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.

- (4) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

### § 7

#### Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

- (1) Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren Ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Abs. 1 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

### § 8

#### Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsit-

zenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

### § 9

#### Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

### § 10

#### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

### § 11

#### Kreis- und Finanzausschuss

- (1) Der Kreis- und Finanzausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl. Er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreis- und Finanzausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreis- und Finanzausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreis- und Finanzausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.
- (3) Der Kreis- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

## 1. Satzungen und Verordnungen

### § 12

#### Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

### § 13

#### Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses folgende beratenden Ausschüsse:
  - a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe (9 Mitglieder),
  - b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss (9 Mitglieder),
  - c) Sozial- und Petitionsausschuss (9 Mitglieder),
  - d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (9 Mitglieder),
  - e) Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder).

Die Bildung weiterer beratender Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von beratenden Ausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreis- und Finanzausschusses.

- (2) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (3) Fraktionen, auf die bei einer Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Abs. 3 BbgKVerf ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (4) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsabgeordnete zu ihren Nachfolgern.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den
  - (a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,
  - (b) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 7,
  - (c) Sozial- und Petitionsausschuss: 7,
  - (d) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7,
  - (e) Rechnungsprüfungsausschuss: 3.
 Bleiben sachkundige Einwohner den Ausschusssitzungen mehr als dreimal unentschuldig fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung bei den entsendenden Fraktionen zu beantragen.

### § 14

#### Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundigen Einwohnern regelt der Kreistag in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

### § 14 a

#### Vergütung als Vertreter des Landkreises in Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin abzuführen, wenn sie insgesamt einen jährlichen Betrag von 4.000,00 € übersteigen.

### § 15

#### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen

getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

### § 16

#### Integrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates je einen Beauftragten zur Integration von
  - Menschen mit Behinderungen,
  - Menschen mit Migrationshintergrund und
  - Senioren.
 Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund und von Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (2) Zu diesem Zweck erstellen die Beauftragten insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der von ihnen vertretenen Personengruppen im Kreisgebiet, der in dem für die jeweiligen Personengruppen zuständigen Ausschuss zu beraten ist.
- (3) Für die Rechtsstellung der Beauftragten gilt im Übrigen der § 15 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Beauftragten entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte benannt sind. Wiederbenennungen sind möglich.

### § 17

#### Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreis- und Finanzausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

### § 18

#### Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

### § 19

#### Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
  - a) der Kreistag für den Landrat,
  - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates bei Dezernen und Amtsleitern über die Einstellung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit und die Entlassung. Im Übrigen entscheidet der Landrat.
- (3) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.
- (4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages. Er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

**1. Satzungen und Verordnungen**

**§ 20**

**Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses sind in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ in den Erscheinungsorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock sowie im „Ruppiner Anzeiger“, Erscheinungsort Neuruppin mindestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gem. Satz 1 informiert.  
Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden.
- (3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann im Kreistagsbüro, Virchowstr. 14-16 (Zi. 204) in 16816 Neuruppin auszulegen.
- (4) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**§ 21**

**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 22**

**In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 einschließlich ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 24. Juli 2014

Ralf Reinhardt  
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

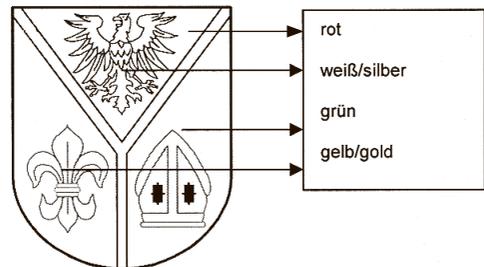
**Anlage 1**

- Breddin
- Dabergotz
- Dreetz
- Fehrbellin
- Heiligengrabe
- Herzberg (Mark)
- Kyritz
- Lindow (Mark)
- Märkisch Linden
- Neuruppin
- Neustadt (Dosse)
- Rheinsberg
- Rüthnick
- Sieversdorf-Hohenofen
- Storbeck-Frankendorf
- Stüdenitz-Schönermark
- Temnitzquell
- Temnitztal
- Vielitzsee
- Walsleben
- Wittstock/Dosse
- Wusterhausen/Dosse
- Zernitz-Lohm

**Anlage 2**

Beschreibung des Wappens:

Gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



**Anlage 3**

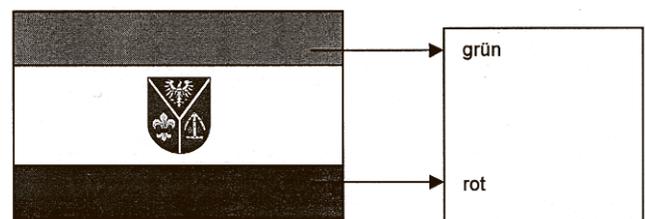
Dienstsiegel



**Anlage 4**

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



## 2. Bekanntmachungen

### 2.1 Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ab dem 01.09.2014 sowie 01.03.2015

Mit Wirkung vom 01. September 2014 sowie ab 01. März 2015 werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22.11.2011 (GVBl. II/11 Nr. 77) und des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15. September 2008 erhoben.

Die Neukalkulation der Gebühren erfolgt kostendeckend.

Die Gebührenkalkulation liegt im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Neustädter Str. 14, Zimmer 234 zur Einsichtnahme aus.

Die Neukalkulation wurde erforderlich, weil sich die mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 01. April 2014 (TV-Fleischuntersuchung) verbundene Erhöhung der Vergütung für die Beschäftigten in der Fleischuntersuchung erheblich auf die Ausgaben des Landkreises auswirkt.

Da der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei 80 % liegt, ist leider in den meisten Fällen eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Heiland-Bohnsack  
Amtstierärztin

	ab 01.09.2014	ab 01.03.2015
<b>1. Gebühren für Großbetriebe (&gt; 20 Großvieheinheiten je Woche)*</b>		
Rind unter 6 Wochen	26,93 €	27,57 €
Rind über 6 Wochen	26,93 €	27,57 €
Schwein unter 25 kg Lebendgewicht	3,44 €	3,51 €
Schwein über 25 kg Lebendgewicht	3,44 €	3,51 €
Schaf/Ziege	6,19 €	6,33 €
<b>2. Gebühren für gewerbliche Schlachtbetriebe</b>		
Rind unter 6 Wochen	19,80 €	20,26 €
Rind über 6 Wochen	19,80 €	20,26 €
Schwein unter 25 kg	9,11 €	9,33 €
Schwein über 25 kg	9,11 €	9,33 €
Schaf/Ziege	7,20 €	7,34 €
Einhufener	27,36 €	28,00 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	7,20 €	7,34 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	9,00 €	9,33 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €	0,40 €
<b>3. Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe</b>		
Rinder einschließlich Kälber	23,73 €	24,28 €
Schweine einschließlich Ferkel	20,36 €	20,82 €
Schaf/Ziege	11,22 €	11,47 €
Einhufener (einschließlich Trichinenuntersuchung)	31,29 €	32,02 €
Gatterwild (außer Schwarzwild)	11,22 €	11,47 €
Gatterwild (Schwarzwild einschließlich TU)	12,98 €	13,27 €
Geflügel (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,05 €	0,05 €
Kaninchen (Mindestgebühr: 25,00 €)	0,40 €	0,40 €
<b>4. Gebühren für erlegtes Wild</b>		
Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	9,30 €	9,52 €
Haarwild (mit Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	18,57 €	18,99 €
Haarwild (mit Trichinenuntersuchung und Probenahme)	19,57 €	19,99 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung ohne Probenahme)	9,27 €	9,47 €
Haarwild (nur Trichinenuntersuchung mit Probenahme)	10,27 €	10,47 €
<b>5. Sonstige Gebühren (einschließlich Laborkosten)</b>		
Zuschlag für Einzelschlachtungen	3,93 €	4,02 €
Probenahme TSE + Laborkosten	22,20 €	22,45 €
Gebühren je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €

\*

Im Gebührenbescheid für Großbetriebe, die nach Stundenlohn abgerechnet werden, können nach Vereinbarung die tatsächlich monatlich angefallenen Kosten für die nach TV-Fleischuntersuchung bezahlten Mitarbeiter der Gebührenabrechnung zugrunde gelegt werden.

## 2. Bekanntmachungen

### 2.2 Veröffentlichung einer Unterrichtung der Eigentümer/Verfügungsberechtigten über die Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Die untere Denkmalschutzbehörde teilt hiermit durch öffentliche Bekanntgabe mit, dass das

**Wohnhaus in 16835 Seebeck (Gemeinde Vielitzsee),  
Hauptstraße 25**

in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen wurde.

Das Wohnhaus ist aufgrund seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Denkmal.

Die Beschreibung des Denkmals und die Gründe der Eintragung können im vollen Wortlaut im

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Bau- und Katasteramt

SG Technische Bauaufsicht und Denkmalschutz  
Zimmer 133  
Neustädter Straße 14  
16816 Neuruppin

eingesehen werden. Die Aufnahme eines Objektes in die Denkmalliste bedeutet keineswegs, dass Veränderungen am Äußeren oder Inneren des Denkmals ausgeschlossen sind.

Diese unterliegen jedoch einer Erlaubnispflicht und sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Neuruppin, 10.06.2014

Kolterjahn  
Amtsleiterin

### 2.3 Öffentliche Zustellung – Andreas Swierzy

Der Gebührenbescheid vom 01.07.2014 mit der Nummer 5010001.521293, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem deutschen Staatsangehörigen

**Andreas Swierzy**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 31.07.14

Melka

### 2.4 Öffentliche Zustellung – Gerd Langhammer

Der Gebührenbescheid vom 01.07.2014 mit der Nummer 5010001.521295, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem deutschen Staatsangehörigen

**Gerd Langhammer**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 31.07.14

Melka

## 2. Bekanntmachungen

### 2.5 Öffentliche Zustellung – Maciej Kanecki

Der Gebührenbescheid vom 30.01.2014 mit der Nummer 5010001.512918, der im Auftrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst, die PRO Klinik Holding GmbH Rettungsdienst Neuruppin, erlassen wurde, kann dem polnischen Staatsangehörigen

#### Maciej Kanecki

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid bestandskräftig und damit unanfechtbar.

Neuruppin, am 31.07.14

Melka

### 2.6 Öffentliche Zustellung – Herrn Yury Morokh

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 09.07.2014, Aktenzeichen: 1061374 an

#### Herrn Yury Morokh,

letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Rau-Str. 24, 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 09.07.2014 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str.

44, 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 24.07.2014

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 2.7 Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme zur Versorgung der Hähnchenmastfarm der Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG bei Groß Hasslow

Im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für die Entnahme von Grundwasser zur Versorgung der Hähnchenmastfarm der Prignitzer Broilermast GmbH & Co. KG, Fretzdorf, Fretzdorfer Eichenweg 11, 16909 Wittstock am Standort Groß Hasslow wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 2 eine standortbezogene Vorprüfung

durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Grundwasserentnahme von durchschnittlich 86 m<sup>3</sup>/Tag keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Reinhardt  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.8 Übergang von Sitzen des Kreistages Ostprignitz-Ruppin

Herr Burkhard Schultz hat auf sein Kreistagsmandat verzichtet. Nunmehr geht der Sitz auf Herrn Hans-Heinrich Grünhagen als erste Ersatzperson der Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin im Wahlkreis 4 über.

Frau Rosswieta Funk hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet. Nunmehr geht der Sitz auf Herrn Ralph Bormann als erste Ersatzperson der Wählergruppe Pro Ruppin e. V. im Wahlkreis 1 über.

Herr Udo Rönnefahrt hat auf sein Kreistagsmandat verzichtet. Nunmehr geht der Sitz auf Herrn Bert Groche als erste Ersatzperson der FDP im Wahlkreis 2 über.

Neuruppin, 23.06.2014

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

### 2.9 Landtagswahl 2014 – Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 2 über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlkreis 2 anlässlich der Wahl des Landtages am 14. September 2014

Die Briefwahlvorstände für die **Briefwahlbezirke des Wahlkreises 2** treten in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Prignitz, in der **Berliner Str. 49, in 19348 Perleberg um 16:00 Uhr** wie folgt zusammen:

**Haus 1, Erdgeschoss, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 109**

Briefwahlbezirk 9013 – Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)

**Haus 1, Obergeschoss rechts, großer Sitzungssaal, Zimmer 220**

Briefwahlbezirk 9014 – Amt Putlitz-Berge

Briefwahlbezirk 9011 – Gemeinde Heiligengrabe

**Haus 4, Dachgeschoss, Zimmer 304**

Briefwahlbezirk 9016 – Amt Meyenburg

**Haus 6, Dachgeschoss, Zimmer 333**

Briefwahlbezirk 9007 – Stadt Kyritz

**Haus 6, Vorraum zur Zulassungsstelle**

Briefwahlbezirk 9012 – Stadt Pritzwalk

**Haus 8, Berliner Str. 8, Beratungsraum, Zimmer 109**

Briefwahlbezirk 9010 – Stadt Wittstock/Dosse

Perleberg, den 14.07.2014

gez. Karin Zappe

Kreiswahlleiterin Wahlkreis 2

### 2.10 Landtagswahl 2014 – Zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 2 zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Landtagswahl am 14. September 2014

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 2 tritt zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses am

**Mittwoch, dem 17. September 2014, um 17:00 Uhr,**

in der Verwaltung des Landkreises Prignitz, Berliner Straße 49, Haus 1, kleiner Sitzungssaal (Erdgeschoss), in 19348 Perleberg zusammen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung einer Schriftführerin
3. Feststellung des endgültigen Ergebnisses
4. Sonstiges

Gemäß § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist der Kreiswahlausschuss beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist öffentlich.

gez. Karin Zappe

Kreiswahlleiterin Wahlkreis 2

### 2.11 Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 14.09.2014 Wahlkreis 3

Hiermit mache ich gemäß § 6 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung öffentlich bekannt, dass die Briefwahlvorstände zur Landtagswahl im Wahlkreis 3 am Sonntag, 14. September 2014, um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14-16 zusammentreten.

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 2. Bekanntmachungen

### 2.12 Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 6. Landtages des Landes Brandenburg am 14. September 2014

Hiermit gebe ich gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 37 Brandenburgische Landeswahlverordnung öffentlich bekannt, dass in der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 2 im Landkreis Prignitz am 29.07.2014 die Zulassung

folgender Kreiswahlvorschläge festgestellt wurde:

1. Muhß, Ina, Dipl. Sozialpädagogin, Buchbindemeisterin, Mitglied des Landtages, geboren 1957 in Wittstock/ Dosse  
Anschrift: Kettenstraße 76, 16909 Wittstock/ Dosse  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Groß, Dieter, Rechtsanwalt, geboren 1949 in Brandenburg/ Havel  
Anschrift: Seestraße 70, 16866 Kyritz  
DIE LINKE ( DIE LINKE )
3. Dr. Redmann, Jan, Rechtsanwalt, geboren 1979 in Pritzwalk,  
Anschrift: Rote-Mühle-Weg 41, 16909 Wittstock/ Dosse  
Christlich Demokratische Union ( CDU )
4. Kenzler, Christian, Dipl.Ing. Maschinenbau, geboren 1978 in Pritzwalk,  
Anschrift: Doerfelstraße 15, 16928 Pritzwalk  
Freie Demokratische Partei ( FDP )

5. Boleslawsky, Kathrin Anke, freiberufliche Unternehmensberaterin, geboren 1971 in Berlin,  
Anschrift: Stargasse 11, 16866 Kyritz  
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ( GRÜNE / B 90 )
7. Simmes, Carina, Dipl. Verwaltungswirtin, geboren 1977 in Hammelburg  
Anschrift: Am Birnenweg 5, 14554 Neuseddin  
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/ Freie Wähler)
10. Schnell, Rainer, selbständiger kaufm. Unternehmer, geboren 1969 in Berlin  
Anschrift: Dorfstraße 18, 16833 Dechtow  
Alternative für Deutschland ( AfD )

Die Reihenfolge der zugelassenen Vorschläge bestimmt sich nach § 31 Abs. 3 Brandenburgisches Landeswahlgesetz und der Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 41 Abs. 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz wurden nicht eingelegt.

Gez: Karin Zappe  
Kreiswahlleiterin  
– Wahlkreis 2 –

Perleberg, 29.07.2014

### 2.13 Landtagswahl am 14. September 2014 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 3

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. Juli 2014 folgende Kreiswahlvorschläge im Landtagswahlkreis 3 zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD):  
Dr. Liedtke, Ulrike  
Musikwissenschaftlerin, Geschäftsführerin  
und Künstlerische Leiterin  
Geburtsjahr: 1958  
Geburtsort: Weimar  
Anschrift: Seestraße 22, 16831 Rheinsberg
2. DIE LINKE (DIE LINKE):  
Klier, Gerd  
Rechtsanwalt  
Geburtsjahr: 1966  
Geburtsort: Plauen  
Anschrift: Sonnenallee 25, 16816 Neuruppin
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU):  
Gayck, Michael  
Soldat  
Geburtsjahr: 1966  
Geburtsort: Hamburg  
Anschrift: Bahnhofstraße 1, 16816 Neuruppin
4. Freie Demokratische Partei (FDP):  
Hesterberg, Martin  
selbstständig  
Geburtsjahr: 1981  
Geburtsort: Hagen  
Anschrift: Gutsallee 1, 16818 Neuruppin, OT Lichtenberg

5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)  
Rostock, Clemens  
Regionalwissenschaftler M. Sc.  
Geburtsjahr: 1984  
Geburtsort: Eisenhüttenstadt  
Anschrift: Edisonstraße 2, 16761 Hennigsdorf
6. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB/FREIE WÄHLER):  
Ackermann, Jürgen  
Busfahrer  
Geburtsjahr: 1955  
Geburtsort: Himmelsthür  
Anschrift: Zechliner Straße 9, 16831 Rheinsberg, OT Zechlinerhütte
7. Alternative für Deutschland (AfD):  
Nehls, Michael  
Versicherungsmakler  
Geburtsjahr: 1961  
Geburtsort: Rathenow  
Anschrift: Luhmer Straße 19 a,  
16831 Rheinsberg, OT Zechlinerhütte

Neuruppin, 30.07.2014

D. Tripke  
Kreiswahlleiter

## 2. Bekanntmachungen

### 2.14 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl am 14. September 2014

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 4 zur Landtagswahl 2014 hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.07.2014 nachfolgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 4 zugelassen, die hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BbgLWahlG i.V.m. § 37 BbgLWahlV in der Reihenfolge der durch den Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten mit den Angaben über Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtsjahr, Geburtsort und Anschrift des Bewerbers sowie Name der einreichenden Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und deren Kurzbezeichnung öffentlich bekannt gemacht werden.

- |   |  |
|---|--|
| <b>1 Gorholt, Martin</b><br>Dipl.-Volkswirt<br>1956, Hamm<br>Gontardstraße 151, 14471 Potsdam                 | <b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>                               |
| <b>2 Görke, Christian</b><br>Minister der Finanzen<br>1962, Rathenow<br>An der Herrenlanke 13, 14712 Rathenow | <b>DIE LINKE (DIE LINKE)</b>   |
| <b>3 Dombrowski, Dieter</b><br>Zahntechniker<br>1951, Berlin<br>Dorfstraße 30, 14715 Milower Land             | <b>Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)</b>                           |
| <b>5 Budke, Petra</b><br>Lehrerin<br>1958, Bielefeld<br>Kastanienstraße 23, 14624 Dallgow-Döberitz            | <b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)</b>  |
| <b>7 Litfin, Uwe</b><br>Dipl.-Ingenieur<br>1958, Möthlitz<br>Straße der Technik 7, 14715 Milower Land         | <b>Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)</b> |
| <b>10 Berger, Kai</b><br>Automobilverkäufer<br>1971, Rathenow<br>Heinrich-Heine-Straße 40, 14727 Premnitz     | <b>Alternative für Deutschland (AfD)</b>   |
| <b>11 Streich, René</b><br>Altenpfleger<br>1987, Brandenburg an der Havel<br>Bergstraße 78, 14727 Premnitz    | <b>Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)</b>   |

Ritzka  
Kreiswahlleiter Wahlkreis 4

Rathenow, 30.07.2014

### 2.15. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

Der Jahresabschluss 2013 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 3. Juni 2014 festgestellt worden und wird dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 11. September 2014 vorgelegt.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) unter der Rubrik "Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte" am 28. Juli 2014 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

**3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014****3.1 Öffentlicher Teil****3.1.1 2014 – 0004  
Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

**3.1.2 2014 – 0003  
Bestellung eines/r Schriftführers/in und dessen/deren Stellvertreter/in**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin bestellt gem. § 23 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kreistages Frau Doris Reisner zur Schriftführerin und Frau Angela Pietsch zur stellvertretenden Schriftführerin für die Dauer seiner Wahlperiode.

**3.1.3 Wahl des Vorsitzenden des Kreistages**

Als Vorsitzender des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wird der Abg. Herr Manfred Richter gewählt.

**3.1.4 Wahl der Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages**

Zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wird der Abg. Herr Sven Deter gewählt.  
Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages wird der Abg. Herr Prof. Dr. Franz Josef Conraths gewählt.

**3.1.5 2014 – 0002  
Kreistagswahl 2014 – Wahlprüfungsentscheidung gem. § 57 BbgKWahlG**

Einwendungen gegen die Wahl des Kreistages des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25.05.2014 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**3.1.6 2014 – 0005  
Anzahl der Fachausschüsse des Kreistages und Anzahl der Kreistagsabgeordneten  
und sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen**

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses folgende beratenden Ausschüsse:

- (a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,
- (b) Sozial- und Petitionsausschuss,
- (c) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss,
- (d) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss,
- (e) Rechnungsprüfungsausschuss.

2. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten beträgt für den

- (a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 9,
- (b) Sozial- und Petitionsausschuss: 9,
- (c) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 9,
- (d) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 9,
- (e) Rechnungsprüfungsausschuss: 5.

3. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt für den

- (a) Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe: 7,
- (b) Sozial- und Petitionsausschuss: 7,
- (c) Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss: 7,
- (d) Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss: 7,
- (e) Rechnungsprüfungsausschuss: 3.

**3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014**

**3.1.7 Besetzung der Ausschussvorsitze**

Billigungs-, Kultur- und Sportausschuss	SPD	Sabine Ehrlich
Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe	CDU	Ulrich Jaap
Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss	Bauern, freie Wähler, FDP	Hans-Heinrich Grünhagen
Rechnungsprüfungsausschuss	Die LINKE	Rita Büchner
Sozial- und Petitionsausschuss	SPD	Hannelore Gußmann

**3.1.8 2014 – 0006  
Festlegung der Anzahl und Wahl der Kreistagsabgeordneten  
im Kreis- und Finanzausschuss sowie Festsetzung der Reihenfolge der Stellvertretung**

Der Kreistag beschließt, die Zahl der Abgeordneten im Kreis- und Finanzausschuss auf dreizehn festzulegen.

<b>Fraktion</b>	<b>Name 1</b>	<b>Name 2</b>	<b>Name 3</b>	<b>1. Stellv.</b>	<b>2. Stellv.</b>	<b>3. Stellv.</b>
SPD	Thomas Settgast	Ina Muhß	Marion Liefke	Sven Alisch	Manfred Richter	Dieter Böttcher
CDU	Sebastian Steineke	Erich Kuhne	Sven Deter	Sigrid Nau	Dieter Eipel	Ulrich Jaap
Die LINKE	Rita Büchner	Gerd Klier	-----	Dieter Groß	Freke Over	Sylvia Zienecke
Bauern, freie Wähler, FDP	Ralph Bormann	Bert Groche	Loris Radke	Helmut Kolar	Detlef Peter	Thomas Voigt
Bündnis90/Grüne	Kay Noeske-Heisinger	-----	-----	Anja Wolff	Wolfgang Freese	Prof. Dr. Franz Josef Conraths
BVB/Freie Wähler	Frank-Rudi Schwochow	-----	-----	Hans-Georg Rieger	-----	-----

**3.1.9 Besetzung der Fachausschüsse**

**Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe:**

<u>Abgeordnete:</u> Rainer Hollin, Ulrich Jaap, Freke Over,	Gottfried Gilde Dieter Eipel Ilona Reinhardt	<u>1. Stellvertreter:</u> Axel Gutschmidt Walter Tolsdorf Dr. Kirsten Tackmann	<u>2. Stellvertreter:</u> Sabine Ehrlich Dr. Philipp Wacker Enrico Remter <i>weitere Stellv.:</i> Dieter, Groß, Gerd Klier, Rita Büchner, Sylvia Zienecke
Thomas Voigt, Anja Wolf	Klaus Ribbe	Ralph Bormann Kay Noeske-Heisinger	<i>weitere Stellv.:</i> Prof. Dr. Franz Josef Conraths, Wolfgang Freese

Aktives Teilnahmerecht: Frank-Rudi Schwochow

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014

#### Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss:

Abgeordnete:

Sabine Ehrlich,  
Dr. Philipp Wacker,  
Sylvia Zienecke,

Axel Gutschmidt  
Detlef Peter  
Dr. Kirsten Tackmann

Hans Heinrich  
Grünhagen,  
Anja Wolf

Hellmuth Riestock

1. Stellvertreter:

Gottfried Gilde  
Sigrid Nau  
Freke Over

Loris Radke

Prof. Dr. Franz Josef  
Conraths

2. Stellvertreter:

Axel Hollin  
Ulrich Jaap  
Enrico Remter  
*weitere Stellv.:*  
Dieter, Groß, Gerd Klier, Rita Büchner,  
Ilona Reinhardt  
Helmut Kolar

*weitere Stellv.*  
Wolfgang Freese,  
Kay Noeske-Heisinger

Aktives Teilnahmerecht: Hans-Georg Rieger

#### Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss:

Abgeordnete:

Sabine Ehrlich,  
Sigrid Nau,  
Dieter Groß,

Hannelore Gußmann  
Erich Kuhne  
Rita Büchner

Helmut Kolar,  
Wolfgang Freese

Ulrich Jaap

1. Stellvertreter:

Thomas Settgast  
Ulrich Jaap  
Ilona Reinhardt

Werner Piest  
Prof. Dr. Franz Josef  
Conraths

2. Stellvertreter:

Ina Muhß  
Dieter Eipel  
Enrico Remter  
*weitere Stellv.:*  
Sylvia Zienecke  
Dr. Kirsten Tackmann  
Gerd Klier  
Freke Over  
Thomas Voigt  
*weitere Stellv.:*  
Anja Wolff,  
Kay Noeske-Heisinger

Aktives Teilnahmerecht: Frank-Rudi Schwochow

#### Sozial- und Petitionsausschuss:

Abgeordnete:

Dieter Böttcher,  
Walter Tolsdorf,  
Ilona Reinhardt,

Hannelore Gußmann  
Hartmut Thies  
Enrico Remter

Helmut Kolar,  
Prof. Dr. Franz Josef  
Conraths

Bert Groche

1. Stellvertreter:

Marion Liefke  
Sigrid Nau  
Rita Büchner

Werner Piest  
Wolfgang Freese

2. Stellvertreter:

Ina Muhß  
Peter-Michael Kipcke  
Dieter Groß  
*weitere Stellv.:*  
Gerd Klier, Freke Over, Sylvia Zienecke,  
Dr. Kirsten Tackmann  
Klaus Ribbe  
*weitere Stellv.:*  
Anja Wolff,  
Kay Noeske-Heisinger

Aktives Teilnahmerecht: Hans-Georg Rieger

#### Rechnungsprüfungsausschuss:

Abgeordnete:

Hannelore Gußmann  
Hartmut Thies  
Rita Büchner

Stellvertreter:

Marion Liefke  
Dr. Philipp Wacker  
Sylvia Zienecke

– *weitere Stellv.:*

Dr. Kirsten Tackmann  
Enrico Remter  
Dieter Groß  
Freke Over  
Ilona Reinhardt  
Gerd Klier

Frank-Rudi Schwochow  
Kay Noeske-Heisinger

Werner Piest  
Anja Wolff

– *weitere Stellv.:*

Prof. Dr. Franz Josef Conraths  
Wolfgang Freese

**3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014**

**3.1.10**

**2014 – 0009**

**Wahl des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag wählt folgende 6 stimmberechtigte und 6 stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ostprignitz-Ruppin:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Marion Liefke  
Carola Wöhlke  
Sigrid Nau  
Enrico Remter  
Werner Piest  
Wolfgang Freese

stellv. stimmberechtigte Mitglieder:

Hannelore Gußmann  
Dr. Martina Panke  
Ulrich Jaap  
Rita Büchner  
Helmut Kolar  
Prof. Dr. Franz Josef Conraths

Der Kreistag wählt aus der Vorschlagsliste der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe folgende 4 stimmberechtigte und 4 stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Frank Balnojan  
Dieter Eipel  
Kerstin Schiefner  
Alexander Blocks

stellv. stimmberechtigte Mitglieder:

Tatjana Fesenko  
Heike Kulick  
Marita Köhn  
Andreas Haake

**3.1.11**

**2014 – 0007**

**Festlegung der Zahl der vom Kreistag zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin 3 Mitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und 2 Mitglieder für die Gruppe der sachkundigen Einwohner bestellt werden.

Gruppe der Kreistagsmitglieder:

Sabine Ehrlich  
Dieter Eipel  
Ralph Bormann

Gruppe der sachkundigen Einwohner:

Lutz Plagemann  
Christoph Ziem

**3.1.12**

**2014 – 0008**

**Festlegung der Zahl der Stellvertreter des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt gem. § 11 Abs. 1 Satz 6 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG), dass für den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder und für die Gruppe der sachkundigen Einwohner jeweils zwei Vertreter unter Festlegung der Reihenfolge der Vertretung bestellt werden.

Gruppe der Kreistagsmitglieder  
Stellvertreter:

1. Stellv.: Manfred Richter  
2. Stellv.: Walter Tolsdorf

Gruppe der sachkundigen Einwohner  
Stellvertreter:

1. Stellv.: Jörg Gehrmann  
2. Stellv.: Jens Engelhardt

**3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014****3.1.13 Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat  
der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH**

Der Kreistag benennt für den Aufsichtsrat der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH folgende Mitglieder:

Ina Muß  
Dr. Philipp Wacker  
Freke Over  
Detlef Peter

**3.1.14 Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern  
für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH**

Der Kreistag bestellt für die Gesellschafterversammlung der PRO Klinik Holding GmbH folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:

Mitglieder:  
Manfred Richter  
Erich Kuhne  
Friedemann Göhler  
Helmut Kolar  
Anja Wolff

stellv. Mitglieder:  
Hannelore Gußmann  
Sebastian Steineke  
Dr. Kirsten Tackmann  
Ralph Bormann  
Kay Noeske-Heisinger

**3.1.15 Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat  
der PRO Klinik Holding GmbH**

Der Kreistag bestellt für den Aufsichtsrat der PRO Klinik Holding GmbH folgende Mitglieder:

Dieter Böttcher  
Ulrich Jaap  
Rita Büchner  
Bert Groche  
Catleen Förster

**3.1.16 Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat  
der Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH**

Der Kreistag bestellt für den Aufsichtsrat der Abfallwirtschaftsunion Ostprignitz-Ruppin GmbH folgende Mitglieder:

Marion Liefke  
Hartmut Thies  
Ralph Bormann

### 3. Beschlüsse des Kreistages – 24.06.2014

#### 3.1.17 **Bestellung von Regionalräten und ihren Stellvertretern für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel**

Für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bestellt der Kreistag folgende Regionalräte und stellvertretende Regionalräte:

Regionalrat:  
Nora Görke  
Jan-Pieter Rau  
Sylvia Zienecke  
Thomas Voigt

stellv. Regionalrat:  
Johannes Oblaski  
Sebastian Steineke  
Bernd Ewert  
Ralph Bormann

#### 3.1.18 **Besetzung der Fachausschüsse mit sachkundigen Einwohnern**

Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe:

Elke Meier-Lorenz  
Stephan Greiner-Petter  
Reinhard Drescher  
Hartmut Buschke  
Udo Rönnefahrt  
Eckhard Leest  
Dierk Erfurt

Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss:

Peter Bittermann  
Karsten Mohnke  
Steffen Jakuttek  
Paul Schmudlach  
Lutz Scheidemann  
Birgit Eder  
Otto Wynen

Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss:

Dr. Wilhelm Schäkel  
Dr. Jürgen Teuffert  
Dieter Helm  
Werner Schäfer  
Astrid Kailuweit-Venhaus  
Gernot Elftmann  
Rainer Fellenberg

Sozial- und Petitionsausschuss:

Annerose Böttcher  
Frank Janda  
Denise-Verena Ladewig  
Achim Behringer  
Sabine Plessow  
Ronny Merkert  
Martin Osinski

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1.

## Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 4 Ortsteile
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Rheinsberg
- § 7 Zuständigkeiten des Bürgermeisters
- § 8 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 9 Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Tourismuswirtschaftsbeirat
- § 12 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter
- § 13 Seniorenbeauftragte/r
- § 14 Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. Teil I/14 Nr.07) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 07.07.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Rheinsberg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2

##### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt Rheinsberg:  
„Im rot-silbern gespaltenen Schild ein Adler in verwechselten Farben, belegt mit einem silbernschwarz gevierten Herzschild“.
- (2) Das **Dienstsiegel** der Stadt Rheinsberg enthält das Wappen und die Beschriftung  
„\*Stadt Rheinsberg\* Landkreis Ostprignitz-Ruppin\*“ als Umschrift.

#### § 3

##### **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  - Einwohnerfragestunde
  - Einwohnerversammlung
  - Einwohnerunterrichtung
  - Berufung von Bürgern als sachkundige Einwohner in Ausschüsse und andere Gremien.
- (2) Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung „Einwohnerbeteiligungssatzung“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### **Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
  1. Ortsteil Basdorf
  2. Ortsteil Braunsberg
  3. Ortsteil Dierberg
  4. Ortsteil Dorf Zechlin
  5. Ortsteil Flecken Zechlin
  6. Ortsteil Großzerlang
  7. Ortsteil Heinrichsdorf
  8. Ortsteil Kagar
  9. Ortsteil Kleinzerlang
  10. Ortsteil Linow
  11. Ortsteil Luhme
  12. Ortsteil Rheinsberg
  13. Ortsteil Schwanow
  14. Ortsteil Wallitz
  15. Ortsteil Zechlinerhütte
  16. Ortsteil Zechow
  17. Ortsteil Zühlen
- (2) In der Gemeinde bestehen die nachfolgend bewohnten Gemeindeteile:
  - Im Ortsteil Flecken Zechlin  
Gemeindeteil Alt Lutterow  
Gemeindeteil Neu Lutterow  
Gemeindeteil Beckersmühle
  - Im Ortsteil Großzerlang  
Gemeindeteil Adamswalde  
Gemeindeteil Kolonie
  - Im Ortsteil Heinrichsdorf  
Gemeindeteil Köpernitz  
Gemeindeteil Heinrichsfelde  
Gemeindeteil Neuköpernitz  
Gemeindeteil Köpernitzer Mühle
  - Im Ortsteil Kleinzerlang  
Gemeindeteil Prebelow
  - Im Ortsteil Linow  
Gemeindeteil Möckern  
Gemeindeteil Warenthin  
Gemeindeteil Linowsee  
Gemeindeteil Lotharhof
  - Im Ortsteil Luhme  
Gemeindeteil Repente  
Gemeindeteil Heimland
  - Im Ortsteil Rheinsberg  
Gemeindeteil Charlottenau  
Gemeindeteil Hohenelse  
Gemeindeteil Wittwien  
Gemeindeteil Beerenbusch  
Gemeindeteil Paulshorst  
Gemeindeteil Feldgrieben  
Gemeindeteil Schlaborb
  - Im Ortsteil Zechlinerhütte  
Gemeindeteil Neumühl
  - Im Ortsteil Zechow  
Gemeindeteil Rheinshagen
  - Im Ortsteil Zühlen  
Gemeindeteil Uhlenberge
- (3) Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil Rheinsberg aus 9 Mitgliedern und in den übrigen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- (4) Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
- (5) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt den Ortsbeiräten folgende Angelegenheiten zur Entscheidung:
  1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgehen.
  2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil.
  3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  4. Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil.

### § 5

#### Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung hierüber in geeigneter Weise und gibt dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

### § 6

#### Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt Rheinsberg (§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert 75.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

### § 7

#### Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 28 (2) Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf.  
Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000 EURO nicht übersteigt,
4. Verträge über einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen, (auch gem. VOB, VOL und HOAI) im Rahmen des Haushaltsplanes,
5. Auftragsvergaben (auch gem. VOB, VOL und HOAI) im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis 10.000,00 Euro.

### § 8

#### Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Beabsichtigt ein Stadtverordneter vor der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptverwaltungsbeamten zuzuleiten.  
Beabsichtigt ein Stadtverordneter während der Sitzung Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  - Der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
  - Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Angaben nach Absatz 2 können in der Verwaltung der Stadt, im Sekretariat oder im Hauptamt/Sitzungsdienst im Dienstgebäude in der Seestraße 21, 16831 Rheinsberg eingesehen werden.

### § 9

#### Stadtverordnetenversammlung (§§ 34, 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen wird auf § 34 BbgKVerf verwiesen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### § 10

#### Ausschüsse (§§ 43 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist (§43 Abs. 3 BbgKVerf) sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung bildet, sind öffentlich.  
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

### § 11

#### Tourismuswirtschaftsbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Rheinsberg richtet im Interesse einer geordneten touristischen Entwicklung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Tourismuswirtschaftsbeirat der Stadt Rheinsberg“. Der Beirat hat die Stadtverordneten und den Bürgermeister insbesondere bei der Entwicklung der Stadt zum Heilbad sowie zum Aufbau einer effizienten und besucherorientierten touristischen Struktur der Gesamtgemeinde zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der touristischen Entwicklung und des städtischen Leitbildes.
- (2) Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf). Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach §41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen und Betrieben der Tourismuswirtschaft besonders berücksichtigt werden. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Rheinsberg.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die touristische Entwicklung der Stadt oder die touristischen Leistungsträger haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.  
Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung.

### § 12

#### Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (2) Die Aufgabe der/des Behindertenbeauftragte/n ist es, die Belange der Menschen mit Behinderungen im Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihr/ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

- (3) Der/die Behindertenbeauftragte/n hat Anspruch auf Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Dabei steht ihr/ihm auch das Recht zu, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren damit befasste Ausschüsse für den Fall zu wenden, dass er/sie zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben, anderer Auffassung ist als der hauptamtliche Bürgermeister.

### § 13

#### Seniorenbeauftragte/r (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n zur Vertretung der Senioren in Rheinsberg.
- (2) Die Aufgabe der/des Seniorenbeauftragten ist es, die Belange der Senioren im Stadtgebiet der Stadt Rheinsberg in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihr/ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.
- (3) Der/die Beauftragte zur Vertretung der Senioren hat Anspruch auf Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Maßnahmen und Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Belange der Senioren haben. Dabei steht ihr/ihm auch das Recht zu, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren damit befasste Ausschüsse für den Fall zu wenden, dass er/sie zu den Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Belange der Senioren haben, anderer Auffassung ist als der hauptamtliche Bürgermeister.

### § 14

#### Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Amtsleiterstellen.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- (4) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister.

### § 15

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:
  - Ortsteil Basdorf  
Dorfstraße 6
  - Ortsteil Braunsberg  
Dorfstraße 4
  - Ortsteil Dierberg  
Rheinsberger Straße 3
  - Ortsteil Dorf Zechlin  
Anger 12
  - Ortsteil Flecken Zechlin  
Gartenstraße 21
  - Ortsteil Großzerlang  
Dorfstraße gegenüber der Kirche

#### 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

- Ortsteil Heinrichsdorf  
Bergstraße 12
- Ortsteil Kagar  
Dorfstraße 23
- Ortsteil Kleinzerlang  
Dorfstraße 26
- Ortsteil Linow  
Chausseestraße gegenüber Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)
- Ortsteil Luhme  
Dorfstraße 19
- Ortsteil Rheinsberg  
Am Rathaus Seestraße 21  
Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg
- Ortsteil Schwanow  
Dorfstraße 41, Gemeindehaus
- Ortsteil Wallitz  
Dorfstraße 5 A
- Ortsteil Zechlinerhütte  
Rheinsberger Straße 14
- Ortsteil Zechow  
Dorfstraße 3, Bushaltestelle
- Ortsteil Zühlen  
Gemeinde- und Feuerwehrhaus Zühlener Dorfstraße 34.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.  
Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude der Stadt Rheinsberg/Der Bürgermeister, Bau- und Bürgeramt, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

- Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse werden durch Aushang in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte der Ortsteile der Stadt werden in den unter Absatz 3 genannten Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme ist auf den ausgehängten Schriftstücken durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.  
Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in Absatz 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Absatz 3 bekannt gemacht, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

#### § 16

##### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.02.2009 zuletzt geändert am 15.07.2013 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Rheinsberg, den 14.07.2014

Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister

Stadt Rheinsberg  
Der Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die „1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014“ vom 17.07.2014 wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten in der Kämmererei der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg aus.

Rheinsberg, den 17.07.2014

Rau  
Bürgermeister

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rheinsberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge auf EUR
<u>im Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	14.693.211	0	0	14.693.211
ordentliche Aufwendungen	14.723.211	0	0	14.723.211
außerordentliche Erträge	30.000	0	0	30.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	15.999.767	847.000	1.094.097	15.752.670
die Auszahlungen	17.237.107	1.832.000	0	19.069.107
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.019.464	0	0	13.019.464
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.193.036	0	0	13.193.036
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.886.206	847.000	0	2.733.206
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.727.981	1.832.000	0	4.559.981
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.094.097	0	1.094.097	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.316.090	0	0	1.316.090
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 5

Die Festsetzungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

#### § 6

Haushaltssicherungskonzept entfällt.

#### § 7

Die Festlegungen bleiben unverändert.

Rheinsberg, 17.07.2014

Rau  
Bürgermeister

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.3. 1. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Wulfersdorf

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 festgestellte Gebiet des

#### **Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf Verfahrens - Nr. 4001S**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### **1. Verfahrensgebiet**

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Stadt Wittstock/Dosse**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfersdorf	2	74/1, 75/1, 291, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 303, 304
Wulfersdorf	3	63/1

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,7111 ha.

Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke entlassen:

**Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Stadt Wittstock/Dosse**

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichenfelde	3	59, 61, 63
Wulfersdorf	6	81, 83

Die Flächengröße der entlassenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,1923 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2676 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

#### **2. Bekanntmachung und Auslage**

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

**in der Stadt Wittstock  
Heiligegeiststr. 19 – 23  
16909 Wittstock/Dosse**

**in der Gemeinde Heiligengrabe  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe**

**in der Stadt Kyritz  
Marktplatz 1  
16866 Kyritz**

**in der Stadt Rheinsberg  
Seestr. 21  
16831 Rheinsberg**

**im Amt Temnitz  
Bergstr. 2  
16818 Walsleben**

**in der Stadt Neuruppin  
Karl-Liebknecht- Str. 33/34  
16816 Neuruppin**

**im Amt Meyenburg  
Freyensteiner Str. 42  
16945 Meyenburg**

**in der Stadt Pritzwalk  
Marktstr. 39  
16928 Pritzwalk**

**in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)  
Steindamm 21  
16928 Groß Pankow**

**in der Gemeinde Gumtow  
Karpatenweg 2  
16866 Gumtow**

**im Amt Röbel-Müritz  
Marktplatz 1  
17207 Röbel**

**im Amt Plau am See  
Amt Markt 2  
19395 Plau am See**

aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

aus.

#### **3. Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### – als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigte sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszentrum Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlage hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung – hier insbesondere hinsichtlich der Agrar- und Infrastruktur – besser erreicht werden kann, wenn die o. g. Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft soll das alte Trockenwerk in Wulfersdorf (Maßnahme 1015 laut Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG) i. S. einer gemeinschaftlichen Anlage als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme rückgebaut werden. Dieses ist innerhalb des Bodenordnungsverfahrens aber nur möglich, wenn die Flurstücke 74/1 und 75/1 der Flur 2 und das Flurstück 63/1 der Flur 3 der Gemarkung Wulfersdorf zum Verfahren hinzugezogen werden. Der Vertreter des betroffenen Bodeneigentümers befürwortet diese Verfahrensweise.

Die Zuziehung zum jetzigen Zeitpunkt war erforderlich, um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zeitnah zum Ausbau mehrerer Wege im Bodenord-

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

nungsverfahren zu ermöglichen. Der Rückbau des Trockenwerkes soll voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgen. Der Fördermittelantrag ist noch in diesem Jahr zu stellen, um aus der laufenden Förderperiode bedient zu werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist allerdings die Einbeziehung der Flurstücke zum Verfahren.

Bei dem Flurstück 291 der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf handelt es sich um ein ehemaliges Wegeflurstück, das jedoch mit Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes überbaut ist. Die Wegetrasse befindet sich nunmehr auf den Flurstücken 294, 297, 300 und 303 der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf. Auf Antrag des Landwirtschaftsbetriebes und im Einvernehmen mit den betroffenen Bodeneigentümern wurden diese Flurstücke sowie die Flurstücke 293, 298, 299 und 304 der Flur 2 Gemarkung Wulfersdorf zum Zweck der eigentumsrechtlichen Regelung zum BOV zugezogen.

Die entlassenen Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und waren daher aus dem Verfahrensgebiet zu entlassen.

### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Neuruppin, den 16.06.2014*

*Im Auftrag*

*Nawrocki*

*Regionalteamleiterin Bodenordnung*

*Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung*

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### 5.1. **Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Trinkwasserbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 d. G. zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 06.12.2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 23.07.2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### **1. Abschnitt – Einleitung**

§ 1 Allgemeines

#### **2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 4 Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Vorausleistung

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

§ 9 Ablösung

#### **3. Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse**

§ 10 Kostenersatzanspruch

§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

§ 12 Kostenersatzpflichtige

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

§ 14 Vorausleistung

#### **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

§ 15 Auskunftspflichten

§ 16 Anzeigepflicht

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt – Einleitung

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag).

- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Wasserversorgungsbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Trinkwasserversorgungssatzung.

#### 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

##### **§ 2**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

##### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamfläche des Grundstücks.
- d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche.
- e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird.
- g) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und die
- aa) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamfläche des Grundstücks.
- bb) teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.
- cc) nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der die öffentliche Wasserversorgungsanlage verläuft, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- h) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 b) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Wasserversorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
- f. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird.
- g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
- i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB),

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- I. bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- m. bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

### § 4

#### Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt 2,00 Euro/m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Beitragsfläche.
- (2) Der Beitragsatz enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

### § 5

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

### § 7

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

### § 8

#### Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 9

#### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## 3. Abschnitt

### Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

### § 10

#### Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### § 11

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

### § 12

#### Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

### § 13

#### Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### § 14

#### Vorausleistungen

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

### § 15

#### Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

### § 16

#### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 15 Abs. 2 der Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
  - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

### § 18

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Trinkwasserbeitragssatzung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Lindow, den 24.07.2014

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 23.07.2014 über die Erhebung der Anschlussbeiträge für Trinkwasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 24.07.2014

Kellner  
Verbandsvorsteher

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

### 5.2 Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung und über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11.02.2014 (GVBl. I Nr. 7), des Gesetzes über kommunale *Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999* (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 d. G. z. zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 06.12.2013 (GVBl. I Nr. 40) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 23.07.2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

#### 1. Abschnitt – Einleitung

§ 1 Allgemeines

#### 2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 3 Beitragsmaßstab

§ 4 Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Vorausleistung

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

§ 9 Ablösung

#### 3. Abschnitt – Aufwandsersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

§ 10 Kostenersatzanspruch

§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

§ 12 Kostenersatzpflichtige

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

§ 14 Vorausleistung

#### 4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunftspflichten

§ 16 Anzeigepflicht

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

#### 1. Abschnitt – Einleitung

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitrag).

- (2) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Schmutzwasserbeitrag und der Kostenersatzanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung weiterer Anschlusskanäle und Druckleitungen (Kostenersatz), die nicht Teil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Sofern diese Satzung keine Begriffsbestimmungen trifft, gelten die Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

#### **2. Abschnitt – Beitragsrechtliche Regelungen**

##### **§ 2**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und die Bebauung oder die gewerbliche Nutzung nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht und sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

##### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- (3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
  - d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Sport-, Camping- oder Festplätze) 60 % der Grundstücksfläche.
  - e) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt sind, die Grundfläche der an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - f) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird.
  - g) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch bestehen und die
    - aa) insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes.
    - bb) teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch und teilweise im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch liegen, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie.
    - cc) nicht unmittelbar an die Straße angrenzen, in der der öffentliche Schmutzwasserkanal verläuft, oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer in 50 m Entfernung parallel dazu verlaufenden Tiefenbegrenzungslinie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - h) bei Grundstücken, die tatsächlich über die sich nach § 3 Abs. 3 b) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, deren Tiefe der übergreifenden tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der an die Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - j) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserentsorgung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
  - k) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und die an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden könnten, diejenige Fläche des Grundstücks, die durch diese Anschlussmöglichkeit unter Beachtung des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - c. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - d. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - e. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.
  - f. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a. bis e. überschritten wird.
  - g. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - h. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss pro Nutzungsebene,
  - i. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - j. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss;

## 5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

- k. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB),
- aa) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- bb) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- cc) bei Grundstücken im Außenbereich, die zwar nicht bebaut sind, aber gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden (z. B. Lagerplätze, Zeltplätze, Festplätze) und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, wenn sie durch diese einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- dd) bei Grundstücken im Außenbereich, die nur mit niedrigen Wochenendhäusern, Lauben oder in ähnlicher Weise bebaut sind und für die die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- l. Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- m. Bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.

### § 4

#### Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen beträgt 10,00 Euro/m<sup>2</sup> nutzungsbezogener Beitragsfläche.

### § 5

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

### § 7

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

### § 8

#### Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist zwei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### § 9

#### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des nach § 3 dieser Satzung bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 dieser Satzung festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## 3. Abschnitt

### Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

### § 10

#### Kostenersatzanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Anschlusskanal/eine weitere Druckleitung oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbständige Teilfläche ein weiterer eigener Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Anschlusskanals zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

### § 11

#### Entstehung des Kostenersatzanspruches

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Anschlusskanal betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt bzw. die ersatzpflichtige Unterhaltungsmaßnahme beendet ist.

### § 12

#### Kostenersatzpflichtige

- (1) Für die Person des Kostenersatzpflichtigen gilt § 5 entsprechend.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder Nutzer als Gesamtschuldner.

**5. Veröffentlichungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee**

**§ 13**

**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches**

Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

**§ 14**

**Vorausleistungen**

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

**§ 15**

**Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben dem Verband alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitragspflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf den Kostenersatzpflichtigen entsprechend anzuwenden.

**§ 16**

**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist dem Verband sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

**§ 17**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 15 Abs. 1 die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
  - entgegen § 15 Abs. 2 den Verband bei seinen Ermittlungen behindert,
  - entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht bezüglich der Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht nachkommt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EUR** geahndet werden.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragsatzung vom 13.03.2014 außer Kraft.

Lindow, den 24.07.2014

Kellner  
Verbandsvorsteher

Siegel

Hollin  
Vorsitzender  
der Versammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 23.07.2014 über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für Schmutzwasser wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Satzungsbeschluss wurde vorher beanstandet oder
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindow, den 24.07.2014

Kellner  
Verbandsvorsteher

## Regionale Unterschiede bei Verdiensten

Im Jahr 2012 verdienten die Arbeitnehmer laut Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in Brandenburg durchschnittlich 24 830 Euro. Das waren 1,3 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Die Durchschnittsverdienste waren in den kreisfreien Städten mit 25 819 Euro höher als in den Landkreisen mit 24 514 Euro.

Die höchsten Durchschnittsverdienste erzielten 2012 die Arbeitnehmer in den Kreisen Teltow-Fläming (26 553 Euro), Brandenburg an der Havel (26 108 Euro), Frankfurt (Oder) (26 107 Euro) und Potsdam (26 001 Euro).

Am geringsten waren die Durchschnittsverdienste in den Kreisen Havelland (21 133 Euro), Ostprignitz-Ruppin

(23 339 Euro) und Elbe-Elster (23 534 Euro). Hauptursache für das geringe Niveau im Kreis Havelland ist ein mit 21,3 Prozent überdurchschnittlich hoher Anteil marginal Beschäftigter an den Arbeitnehmern (Land Brandenburg 13,0 Prozent). Die Verdienstentwicklung gegenüber dem Vorjahr lag in den kreisfreien Städten mit 1,4 Prozent nur geringfügig über der in den Landkreisen (+1,3 Prozent). Die höchsten Zuwachsraten verzeichneten die Kreise Oberhavel (+2,7 Prozent), Havelland (+2,1 Prozent) und Cottbus (+2,0 Prozent), während sich die Durchschnittsverdienste in den Kreisen Oberspreewald-Lausitz (-0,2 Prozent) und Ostprignitz-Ruppin (+0,3 Prozent) kaum veränderten.

## 4840 Verfahren zur Kindeswohlgefährdung

Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg informiert, wurde im Jahr 2013 im Land Brandenburg für 4 840 Kinder und Jugendliche ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII vorgenommen. Gegenüber 2012 ist das eine Steigerung von 9,1 Prozent (2012: 4 438). Eine akute Gefährdungseinschätzung wurde bei 758 (15,7 Prozent) Kindern und Jugendlichen festgestellt. In diesen Fällen ist eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten. Bei 778 (16,1 Prozent) Fällen lag eine latente Kindeswohlgefährdung vor. Dabei konnte die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, aber es besteht weiterhin der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden. Bei 1 411 (29,2 Prozent) Fällen wurde zwar keine Gefährdung

ermittelt, es bestand jedoch Hilfebedarf und in 1 893 (39,1 Prozent) der Fälle wurde keine Kindeswohlgefährdung festgestellt. 74,2 Prozent der akuten bzw. latenten Kindeswohlgefährdungen betrafen Vernachlässigung, 16,5 Prozent körperliche und 20,4 Prozent psychische Misshandlungen. In 4,0 Prozent der Fälle mussten Verfahren wegen sexueller Gewalt eingeleitet werden. Häufig erfolgte die Meldung von Kindeswohlgefährdungen von Verwandten, Bekannten und Nachbarn (17,4 Prozent) oder auch anonym (19,1 Prozent). Über Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft wurden 13,4 Prozent der Verfahren initiiert. In 9,2 Prozent der Fälle waren die Kita bzw. Tagespflegeperson oder die Schule die auslösende Einrichtung. 9,6 Prozent der Verfahren wurden von den Minderjährigen bzw. Eltern oder Erziehungsberechtigten selbst angestoßen. Von medizinischem Personal, Gesundheitsämtern oder Hebammen erfolgte in 5,0 Prozent der Fälle die Information der Jugendämter.

## Bruttomonatsverdienste im 1. Quartal 2014 durchschnittlich bei 2 403 EUR

Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitteilt, betrug der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Sonderzahlungen im 1. Quartal 2014 im Land Brandenburg 2 403 EUR. Dies waren 0,9 Prozent mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres und somit ein geringerer Anstieg als im gleichen Zeitraum bei den Verbraucherpreisen (+1,2 Prozent). Der monatliche Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe lag dabei mit 2 594 EUR (+3,6 Prozent) deutlich über dem des Dienstleistungsbereiches, in dem bei einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahresquartal (-0,1 Prozent) 2 342 EUR verdient wurden.

Sowohl ein Anstieg der regelmäßig gezahlten Verdienstebestandteile als auch deutlich gestiegene Sonderzahlungen trugen zum Verdienstzuwachs gegenüber dem 1. Quartal 2013 bei. So lag die Erhöhung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste ohne Sonderzahlungen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte (ohne geringfügig Beschäftigte) bei 0,7 Prozent und die der Sonderzahlungen bei mehr als 10 Prozent. Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhielten im 1. Quartal 2014 einschließlich Sonderzahlungen im Durchschnitt monatlich 2 910 EUR (+2,9 Prozent) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39,4 Stunden. Während ihr Monatsverdienst im produzierenden Gewerbe bei

durchschnittlich 2763 EUR (+3,8 Prozent) lag, kamen sie im Dienstleistungsbereich im Schnitt auf monatlich 2 980 EUR (+2,7 Prozent). Allerdings mussten in Vollzeit Tätige im Dienstleistungsbereich mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39,8 Stunden länger arbeiten als im produzierenden Gewerbe, wo Vollzeitbeschäftigte im Schnitt 38,5 Stunden in der Woche tätig waren. In den einzelnen Branchen und je nach Qualifikation schwankten die Verdienste jedoch erheblich. Die höchsten durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen erzielten Vollzeitbeschäftigte in den Bereichen Energieversorgung (4 185 EUR; +9,5 Prozent), Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (3 901 EUR; +4,0 Prozent) sowie Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (3 739 EUR; -0,6 Prozent). Die niedrigsten Monatsverdienste gab es wie erwartet im Gastgewerbe, wo im 1. Quartal 2014 im Vergleich zum 1. Quartal 2013 auch noch ein deutlicher Verdienstrückgang zu verzeichnen war. Hinsichtlich der Qualifikation verdienten vollzeitbeschäftigte leitende Angestellte (10,2 Prozent der Arbeitnehmer) 5 754 EUR und damit fast doppelt so viel wie der Durchschnitt aller Vollzeitbeschäftigten. Auch vollzeitbeschäftigte Spezialisten und Meister (21,3 Prozent der Arbeitnehmer) erzielten mit durchschnittlich 3 646 EUR einen überdurchschnittlichen Bruttomonatsverdienst.

## Fast doppelt so viele Getötete bei Straßenverkehrsunfällen

Im Mai 2014 registrierte die Polizei auf Brandenburger Straßen nach vorläufigen Ergebnissen 6.889 Straßenverkehrsunfälle. Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mitteilt, waren das 4,0 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahresmonat. Bei 775 Unfällen mit Personenschaden starben 19 Personen, neun Personen mehr als im Mai 2013. 223 Personen wurden schwer (+8,3 Prozent) und 751 leicht verletzt (+2,3 Prozent). Die schwerwiegenden Unfälle mit Sachschaden stiegen um 15,2 Prozent; die sonstigen Unfälle unter dem Einfluss berauschen-

der Mittel gingen um 10,0 Prozent zurück. Die Unfälle mit sonstigem Sachschaden verzeichneten einen Rückgang um 5,5 Prozent. In den Monaten Januar bis Mai 2014 erfasste die Brandenburger Polizei insgesamt 31.735 Straßenverkehrsunfälle, 3,9 Prozent weniger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Bei 3.206 Unfällen mit Personenschaden verunglückten 4.025 Personen. Dabei wurden 3.964 Personen verletzt und 61 getötet, das waren zwei tödlich Verunglückte mehr als im Zeitraum Januar bis Mai 2014.

## Leichter Anstieg der Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen

Im Land Brandenburg stieg die Anzahl der zugelassenen fabrikneuen Kraftfahrzeuge im 1. Halbjahr 2014 um 2,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der Anstieg beträgt insgesamt 980 Kraftfahrzeuge, dies ist maßgeblich durch den Zuwachs in den Fahrzeugklassen der Personen- und Güterkraftfahrzeuge begründet. Insgesamt wurden 36.104 Kraftfahrzeuge zugelassen. Wie das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weiter mitteilt, stehen alle Fahrzeugarten (mit Ausnahme der Busse und sonstigen Kfz) mit einem positiven Vorzeichen in der Halbjahresbilanz 2014. Gegen-

über dem ersten Halbjahr 2013 wurden auf Brandenburger Straßen 417 Personenkraftwagen, 291 Lastkraftwagen, 158 Zugmaschinen und 136 Krafträder mehr zugelassen. Von allen fabrikneuen schadstoffreduzierten Pkw erfüllten 86,1 Prozent die Euro-5-Norm (-8,4 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum). 13,9 Prozent erfüllten die Euro-6-Norm, was einer Steigerung um 8,5 Prozent gegenüber der ersten Jahreshälfte 2013 entspricht. Bei den neu zugelassenen Kraftfahrzeuganhängern ist ein Zuwachs um 884 bzw. um 18,1 Prozent zu verzeichnen.